

MAGISTRATSDIREKTION
DER STADT WIEN
Eing.: 28. JUNI 2007
FBL-03264-2007/0001-KYP/LAT
Geschäftsstelle Landtag, Gemeinderat,
Landesregierung und Stadtsenat



34

AN

Beschluss-(Resolutions-)antrag

der ÖVP-Abgeordneten Karin PRANIESS-KASTNER und Ingrid KOROSEK, eingebracht in der Sitzung des Wiener Landtages am 28.6.2007 zu Post 12 der Tagesordnung,

betreffend zeitgemäße Formulierungen im Wiener Behindertengesetz

Die Versuche, die diskriminierende Beschreibung, was als „behindert“ im Wiener Behindertengesetz zu gelten hat, wurde trotz Ankündigungen und mehrmaliger Möglichkeit, diese zu ersetzen, nicht durchgeführt.

So lautet § 1a Abs. 1 Wiener Behindertengesetz (Fassung LGBl. 2005/18) nach wie vor wie folgt:

„Als Behinderte im Sinne dieses Gesetzes gelten Personen, die infolge eines Leidens oder Gebrechens in ihrer Fähigkeit, eine angemessene Erziehung und Schulbildung zu erhalten oder einen Erwerb zu erlangen oder beizubehalten, dauernd wesentlich beeinträchtigt sind.“

Bei der aktuellen Novellierung des Wiener Behindertengesetz - WBHG wurde die Gelegenheit nicht genutzt, den § 1a Abs. 1 entsprechend zeitgemäß umzuformulieren.

Die betreffenden Passagen sollten nun im Zuge einer künftigen Novellierung umformuliert werden. Vorbild sollte das Bundesbehindertengleichstellungsgesetz sein, das in § 3 leg. cit. die Behinderung von Menschen wie folgt umschreibt:

„Behinderung im Sinne dieses Landesgesetzes ist die Auswirkung einer nicht nur vorübergehenden körperlichen, geistigen oder psychischen Funktionsbeeinträchtigung oder Beeinträchtigung der Sinnesfunktionen, die geeignet ist, die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu erschweren. Als nicht nur vorübergehend gilt ein Zeitraum von mehr als voraussichtlich sechs Monaten.“

Die gefertigten Abgeordneten stellen daher gemäß § 27 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Landtages für Wien folgenden

Beschlussantrag:

Der Landtag möge beschließen:

Die zuständige Stadträtin für Gesundheit und Soziales möge in Zusammenarbeit und unter Beiziehung der ARGE Rechtsbereinigung (behindertendiskriminierender Bestimmungen) einen Entwurf einer Novelle des Wiener Behindertengesetzes erarbeiten und zur Beratung vorlegen, der sich bei der Definition der Behinderung von Menschen an der einschlägigen Definition des Bundesbehindertengleichstellungsgesetzes orientiert. Die bestehende Formulierung ist bis spätestens 30. Juni 2008 entsprechend zu novellieren.

In formeller Hinsicht wird die Zuweisung dieses Antrags an die Frau amtsführende Stadträtin für Gesundheit und Soziales verlangt.

Wien, 28.6.2007